

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 1960	Nummer 117
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	13. 10. 1960	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	2701
6410	15. 10. 1960	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und Diensträumen	2703
7824	28. 9. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wahrnehmung der Aufgaben der Körstellen durch Landkreise oder kreisfreie Städte	2703
78420	7. 10. 1960	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien des Landesamtes für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen über die Verwendung von Landesausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft	2704

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

	Innenminister	Seite
11. 10. 1960	Bek. — Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien	2711/12

I.

2010

Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind

RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1960 —
I C 2 / 17-21.163

Das „Verzeichnis der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Amtsbezirk sich auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt“ (Anlage zum RdErl. v. 15. 11. 1959 — SMBL. NW. 2010 —) wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Griechenland“ werden ersetzt:

- a) die Worte „Kgl. Griechisches Konsulat, Bielefeld, Schillerplatz 3
A.: Reg.Bez. Detmold“

durch die Worte

„Kgl. Griechisches Konsulat, Bielefeld, Schillerplatz 3

A.: Reg.Bez. Detmold und Münster“,

- b) die Worte „Kgl. Griechisches Konsulat, Düsseldorf, Fürstenwall 97/99

A.: Reg.Bez. Düsseldorf, Aachen, Münster“

durch die Worte

„Kgl. Griechisches Konsulat, Düsseldorf, Fürstenwall 97/99

A.: Reg.Bez. Düsseldorf und Aachen“.

2. Nach dem Wort „Venezuela“ werden die Worte

„Konsulat von Venezuela, Düsseldorf“,

ersetzt durch die Worte

„Konsulat von Venezuela, Frankfurt/Main, Leerbachstraße 55“.

— MBl. NW. 1960 S. 2701.

6410

Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und Diensträumen

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 10. 1960 —
VS 2030 — 2336/60 — III B 1

In Abänderung meines RdErl. v. 20. 8. 1959 — VS 2030 — 2127/59 — III B 1 — (SMBL. NW. 6410) wird die Nutzfläche für eine Tapeten-Großrolle (Spalte 2 der Anlage 1 d. RdErl. v. 20. 8. 1959) auf 5 qm festgesetzt.

Grundsätzlich darf eine Ersatzrolle (Großrolle) je Raum auch dann ausgehändigt werden, wenn die Tapezierung nur wenige Großrollen erforderte; jedoch sollte bei kleineren Räumen auch ein Rest von etwa einer halben Großrolle als Ersatztapete allgemein genügen.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau.
An alle Landesbehörden.

— MBL. NW. 1960 S. 2703.

7824

Wahrnehmung der Aufgaben der Körstellen durch Landkreise oder kreisfreie Städte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 9. 1960 — II D 1 Tgb.Nr. 424/60

In der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen v. 29. Juli 1960 (GV. NW. S. 308) werden auch die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Körwesens neu geregelt. Nach § 1 dieser Verordnung ist oberste Körbehörde der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Obere Körbehörden mit der Bezeichnung „Köramt“ sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte. Untere Körbehörden sind die Körstellen.

Die Aufgaben der Körstelle werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen, soweit sie ihnen durch Rechtsverordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung nach Weisung übertragen werden. Voraussetzung für die Übertragung ist,

1. daß der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Übertragung der Aufgaben der Körstelle bei dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragt und
2. daß geeignete Fachkräfte zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen.

Die Aufgaben einer Körstelle können für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreien Städte einer der beteiligten Gebietskörperschaften übertragen werden. In diesen Fällen ist weitere Voraussetzung für die Übertragung, daß eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gebietskörperschaften vorliegt (§ 1 Abs. 4).

Die Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt soll eine Verordnung über Körstellen in Kraft treten, in der die Gebiete der Körstellen festgelegt und die Aufgaben der Körstellen auf diejenigen Landkreise oder kreisfreien Städte übertragen werden, bei denen die Voraussetzungen für eine Übertragung vorliegen.

Ich bitte die Landkreise und kreisfreien Städte, die die Aufgaben der Körstelle wahrnehmen wollen, die Anträge mit den Unterlagen über die vorhandenen Fachkräfte und, soweit erforderlich, den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bis zum **15. 11. dieses Jahres** bei mir einzureichen.

Soweit die Aufgaben der Körstelle zur Zeit von Landkreisen oder kreisfreien Städten wahrgenommen werden, ein Antrag auf Übertragung dieser Aufgaben jedoch nicht oder nicht so rechtzeitig gestellt wird, daß er in der vorgesehenen Verordnung noch berücksichtigt werden kann,

geht die Zuständigkeit für die Erfüllung dieser Aufgaben mit dem 1. 1. 1961 auf die Körämter über (§ 1 Abs. 5 Satz 1).

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die kreisfreien Städte und Landkreise;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten und die
Direktoren der Landwirtschaftskammern
als Landesbeauftragte.

— MBL. NW. 1960 S. 2703.

78420

Richtlinien des Landesamtes für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen über die Verwendung von Landesausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 10. 1960

Die auf Grund der Zweiten Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft vom 27. September 1960 (GV. NW. S. 335) erhobenen Ausgleichsabgaben werden zu den im § 12 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes bestimmten Zwecken nach den Grundsätzen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Durchführung von ausgleichenden Maßnahmen in den Ländern vom 10. August 1960 verwendet.

Aus den Landesausgleichsabgaben werden den Molkeereien monatlich Zuschüsse

als ordentliche Stützung und
als außerordentliche Stützung
gewährt.

A. Ordentliche Stützung

I. Nichtstützungswürdige und stützungswürdige Milch

1. Von der Stützung werden Milch und Milcherzeugnisse ausgenommen (nichtstützungswürdige Milch),
 - a) die bundes- und/oder landesausgleichsabgabepflichtig sind sowie Vorzugsmilch,
 - b) die zur Herstellung von Joghurt, Sauermilch, Milchlischgetränken, Frischkäse aller Art,
 - c) von Kondensmilch,
 - d) von Speiseeis, Margarine, Backwaren, Süßwaren, Nährmitteln und ähnlichen Erzeugnissen verwendet worden sind.
2. Alle übrige Milch (stützungswürdige Milch) erhält nach Maßgabe dieser Richtlinien je kg eine einheitliche Stützung, soweit Ausgleichsabgaben hierfür zur Verfügung stehen und so lange der Verwertungsunterschied zwischen der Nettoverwertung der Trinkmilch bei Ortsabsatz im Preisgebiet I und der Nettoverwertung der Werkmilch, die zur Herstellung von Butter und zur Rückgabe der Magermilch an die Milcherzeuger verwendet wird, mehr als 3 Pf je kg beträgt.

Der Verwertungsunterschied wird nach Anlage 1 errechnet.

II. Errechnung der stützungswürdigen Milchmenge

1. Molkeereien ohne Zukauf von Trinkmilch und Werkmilch.
Die stützungswürdige Milchmenge wird in der Weise errechnet, daß von der Anlieferung des eigenen Einzugsgebietes die unter I 1. genannte nichtstützungswürdige Milch abgezogen wird.
2. Molkeereien mit Zukauf von Trinkmilch und Werkmilch.
Der Milchanlieferung aus eigenem Einzugsgebiet wird der Zukauf von Trinkmilch, entrahmter Milch, Werk-

T.

milch (Voll- und Magermilch), Werkrahm und Sahne hinzugerechnet. Von dieser Gesamtmilchmenge wird die unter I 1. genannte nichtstützungswürdige Milch abgezogen.

Von der so errechneten stützungswürdigen Werkmilch werden die zugekauften Werkmilchmengen einschließlich Werkrahm abgesetzt, weil diese bei den Liefermolkereien gestützt werden.

3. Bei den Errechnungen nach 1. und 2. wird

- a) der angelieferten Milchmenge aus dem eigenen Einzugsgebiet die Milchmenge hinzugerechnet, die der von den Milcherzeugern des Einzugsgebietes angelieferten Landbutter — bei Anwendung eines Umrechnungsfaktors von 1 : 25 — entspricht;
- b) Schlagsahne im Verhältnis 1 : 9, Kaffeesahne und saure Sahne im Verhältnis 1 : 3 in Milcheinheiten umgerechnet.

B. Außerordentliche Stützungen

I. Werkmilch zur Käseherstellung

Für Milch, die zu Hart- und Schnittkäse sowie zu Limburger und Romadur-Käse verwertet worden ist, wird zusätzlich zu der ordentlichen Stützung eine außerordentliche Stützung gewährt, wenn ihre Nettoverwertung die Nettoverwertung der Werkmilch, die zur Herstellung von Butter und zur Rückgabe von Magermilch an die Milcherzeuger verwendet wird, nicht erreicht.

2 Die Höhe der Stützung wird nach Anlage 2 errechnet.

II. Magermilch zur Futterpulverherstellung

Eine zusätzliche außerordentliche Stützung wird Molke- reien für die aus eigener Anlieferung stammende Magermilch, die sie entweder selbst trocknen oder trocknen lassen, gewährt. Voraussetzung ist, daß dieses Pulver unveredelt an die Milcherzeuger des eigenen Einzugsgebietes für Futterzwecke abgegeben wird.

Die Stützung wird nur im Rahmen einer für das Land jährlich im voraus festzusetzenden Magermilchmenge gewährt. Ihre Höhe wird entsprechend den Marktverhältnissen bestimmt. Sie kann bis zu 1,5 Pf je kg Magermilch betragen und wird bei den Molkereien, die Magermilch aus der eigenen Anlieferung selbst trocknen, um 0,5 Pf niedriger festgesetzt.

Diese Regelung gilt vorerst nur für die Zeit vom 1. April 1961 bis zum 30. September 1961.

Bis zum 31. März 1961 wird nach dem Rundbrief der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen Nr. 3/60 vom 28. März 1960, der auf Weisung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft bekanntgegeben worden ist, verfahren.

III. Milch zur Vollmilchpulverherstellung

Eine zusätzliche außerordentliche Stützung wird ferner für Milch, die zur Herstellung von Vollmilchpulver verwendet worden ist, in Höhe bis zu 2,5 Pf je kg der zu Vollmilchpulver getrockneten Milch gewährt. Sie wird an die Molkereien gezahlt, die Milch zur Herstellung von

Vollmilchpulver geliefert haben. Die Stützung ermäßigt sich um 0,5 Pf je kg bei den Molkereien, die Milch aus der eigenen Anlieferung selbst zu Vollmilchpulver trocknen.

Diese Regelung gilt bis auf weiteres, längstens jedoch bis zum 30. September 1961.

C. Erstattung von Landesausgleichsabgaben

Sofern ein Überschuß an Landesausgleichsabgaben im Sinne des § 2 der Zweiten Verordnung über Ausgleichs- abgaben in der Milchwirtschaft entstanden ist, wird er den Abgabepflichtigen im Verhältnis der von ihnen geleisteten Ausgleichsabgaben zu dem Gesamtaufkommen erstattet.

D. Übergangs- und sonstige Bestimmungen

1. Abweichend von A I 1. wird Milch, die zur Herstellung von Kondensmilch verwendet worden ist, noch so lange gestützt, wie dies in den anderen Bundesländern geschieht.

Milch zur Kondensmilchherstellung wird dementsprechend bei der Errechnung der stützungswürdigen Milchmenge nach A II vorerst als stützungswürdig behandelt.

2. Stützungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Monatsgeschäftsberichte bis zum 15. des folgenden Monats eingereicht werden und alle erforderlichen Angaben enthalten.

3. Die gezahlten Stützungen werden zurückgefordert, wenn sich ergibt, daß die Angaben, auf Grund derer sie errechnet wurden, unrichtig sind.

4. Nach Abschluß eines Rechnungsjahres wird die Verwendung der gezahlten Landesausgleichsabgaben den Molkereien in eingehender Form, aus der sich die Beachtung dieser Richtlinien ergibt, bekanntgegeben. Hierbei werden die für die ordentliche Stützung und die für die einzelnen außerordentlichen Stützungen aufgewendeten Beträge gesondert ausgewiesen.

5. Die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen wird zur technischen Durchführung dieser Richtlinien herangezogen. Sie ist insbesondere beauftragt, die Stützungen auf Grund der ihr von den Molkereien eingereichten Monatsgeschäftsberichte zu errechnen.

6. Diese Richtlinien werden erstmalig für die Errechnung der im Monat Oktober 1960 zu gewährenden Stützungen angewendet.

Die bisher geltenden Richtlinien des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 1956 über die Erhebung und Verwendung der Landesausgleichsabgaben (MBl. NW. S. 1877) gelten letztmalig zur Errechnung der Stützungen für den Monat September 1960.

Diese Richtlinien werden auf Grund § 9 der Zweiten Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft vom 27. September 1960 mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und nach Anhörung der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen erlassen.

Anlage 1 zu A I 2 der vorstehenden Richtlinien

**Ermittlung des Verwertungsunterschiedes zwischen der
Nettoverwertung der Trinkmilch und der Nettoverwertung der Werkmilch**

im Monat

1. Ermittlung der Trinkmilchnettoverwertung:

Abgabehöchstpreis der Molkerei an den Milchhandel für Trinkmilch im Preisgebiet I mit einem Mindestfettgehalt von 3 % nach der jeweils gültigen Milchpreisverordnung, umgerechnet in kg

abzüglich Bundesausgleich

Landesausgleich im Preisgebiet I

Kosten 3,0 Pf *)

zusammen:

Nettoverwertung der Trinkmilch

2. Ermittlung der Werkmilchnettoverwertung:

Durchschnittspreis für 1 kg Deutsche Markenbutter

Kölner Notierung im Monat

abzüglich Kosten je kg Butter 0,40 DM *)

Nettowert je kg Butter

Fetteinheitenverbrauch je kg Butter 84 Fetteinheiten

Nettowert je FE: : 84 = × Fettgehalt 3,1 %

(wie Trinkmilch einschließlich Sicherheitsfaktor)

Wert je kg Rückgabe-Magermilch 5,5 Pf

abzüglich Kosten je kg Magermilch 2,5 Pf *)

Nettowert je kg Magermilch 3,0 Pf

Nettoverwertung je kg Werkmilch

3. Verwertungsunterschied:

Trinkmilchnettoverwertung

Werkmilchnettoverwertung

Verwertungsunterschied

*) Die Kostensätze sind von der Bundesforschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel errechnet und bundeseinheitlich festgesetzt.

Anlage 2 zu B II der vorstehenden Richtlinien

**Errechnung der außerordentlichen Stützung
für Werkmilch zur Käseherstellung**

I. Nettoverwertung der Milch bei Herstellung von Edamer- und Tilsiter-Käse

	Edamer 45 ‰	Tilsiter 45 ‰
Käsepreis in kg *)		
geteilt durch Kesselmilchverbrauch	12,3	12,5
= Erlös je kg Km		
abzüglich Kosten je kg Km	5,62	5,84
zuzüglich Molkewert	0,50	0,50
= Nettoverwertung je kg Km		
Fettgehalt der Km	2,8 ‰	2,8 ‰
Fettdifferenz zu 3,1 ‰	0,3 ‰	0,3 ‰
Nettowert je FE (wie Anlage 1 Nr. 2)		
= Nettoverwertung je kg 3,1 ‰iger Milch		

II. Verwertungsdifferenz zur Butter-Rückgabemagermilch-Verwertung

Nettoverwertung

Butter- und Magermilchrückgabe (wie Anlage 1 Nr. 2)		
Verwertungsdifferenz (+/—)		

III. Berechnung des arithmetischen Mittels der Verwertungsdifferenzen

1. Edamer 45 ‰ (+/—)		Pf
2. Tilsiter 45 ‰ (+/—)		Pf
zusammen (+/—)		Pf : 2 = +/— Pf
		= Stützungssatz je kg Km.

Anmerkung:

*) Für die Käsepreise ist der monatliche Durchschnitt der Abgabepreise an den Großhandel lt. Kölner Börsenstatistik für reife Ware I. Sorte (Markenkäse) maßgebend.

— MBl. NW. 1960 S. 2704.

II.

Innenminister**Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums
in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien**

Bek. d. Innenministers v. 11. 10. 1960 —
II B 4 — 25.36 — 530/60

Die erstmals im Januar 1957 eingerichteten Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien des Landes Nordrhein-Westfalen werden auch im Winterhalbjahr 1960/61 fortgesetzt.

Die nächste Vortragsreihe steht unter dem Thema
„Rechtsfragen der Verteidigung und des Bevölkerungsschutzes“.

Die Veranstaltungen finden wie folgt statt:

Münster	Donnerstag, d. 3. 11. 1960
Arnsberg	Freitag, d. 4. 11. 1960
Detmold	Dienstag, d. 8. 11. 1960
Aachen	Mittwoch, d. 9. 11. 1960
Köln	Freitag, d. 11. 11. 1960
Düsseldorf	Donnerstag, d. 17. 11. 1960

Für diese Veranstaltungsreihe sind folgende Vorträge vorgesehen:

1. Ministerialrat Dr. Gensior
Innenministerium Düsseldorf
„Die Verteidigung im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik“
2. Regierungsdirektor Metelmann
Innenministerium Düsseldorf
„Probleme der zivilen Verteidigung“
3. Oberst i. G. Reuter
Wehrbereichskommando III
„Organisation und Aufbau der Bundeswehr“

Nähere Auskünfte erteilen die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Aachen, Detmold, Düsseldorf, Hagen-Bathey, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 2711/12.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.